

Nr. Gegenstand	Postzeitungs- Vertriebs- ordnung § Absatz	Gebühren	
		MDN	Pfg
V Verlagsstücke	24	3	
1. Bearbeitung von Verlagsstücken (Behandlungsgebühr)			
je Verlagsstück und Monat			
Tageszeitungen			—,40
übrige Presseerzeugnisse			—,05
2. Beförderung von Verlagsstücken			
Für jedes Exemplar wird die jeweilige Gebühr für Drucksachen entsprechend Ziff. 5 oder die Gebühr für Wirtschaftspäckchen entsprechend Ziff. 12 der Anlage 1 zur Postordnung erhoben.			
Für Tageszeitungen wird ohne Berücksichtigung ihres effektiven Gewichts die Drucksachengebühr nach der ersten Gewichtsstufe berechnet.			
VI Postzeitungsgut	25	3	
Für jede Sendung wird die jeweilige Gebühr für Wirtschaftspakete entsprechend Ziff. 14 der Anlage 1 zur Postordnung erhoben.			

**Anordnung  
über die Anwendung der Richtlinie für die  
Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie  
im ökonomischen System des Sozialismus  
im Bauwesen**

**vom 6. Dezember 1967**

Auf Grund der Ziff. 2 des Beschlusses vom 20. Juli 1967 über die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus — Auszug — (GBl. II S. 471) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§1

Die Richtlinie für die Materialwirtschaft der volkseigenen Industrie im ökonomischen System des Sozialismus (Anlage zum Beschluß vom 20. Juli 1967 [GBl. II S. 471]) ist im Bereich des Bauwesens anzuwenden.

§2

Die Direktoren der Betriebe, die Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe, der Volkseigenen Bau- und Montagekombinate sowie Spezialbaukombinate und die Baudirektoren haben kontrollfähige und abrechenbare Maßnahmen und Regelungen zur Durchführung der Richtlinie vom 20. Juli 1967 festzulegen und zu verwirklichen.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Grundsätze vom 15. November 1965 über die Weiterentwicklung der Materialwirtschaft in der Bauwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 12/1965) werden durch diese Anordnung nicht berührt.

Berlin, den 6. Dezember 1967

Der Minister für Bauwesen

J u n k e r